

Bischöfe von den Parteien bestellt werden sollten. Auch wissen wir nicht, ob — wie es häufig geschah — für den Fall, daß sich die Schiedsleute nicht einigen konnten, die Wahl eines „Obmannes“ mit dem Recht zu entscheiden vorgesehen worden ist.

Hugo berichtet weiterhin, der Graf habe dem Kaiser selbstbürgend mit dem Ratifikationsversprechen zugleich das eidliche Versprechen geleistet, daß der König dem Schiedsspruch der Richter zustimmen werde⁴⁹⁾. Auch diese Nachricht entspricht den für die Schiedsgerichte der Zeit gültigen Regeln: die kompromittierenden Parteien verpflichteten sich von vornherein in ihrem Kompromiß, den zu fällenden Spruch anzunehmen⁵⁰⁾. Es ist daher sicher, daß auch der Kaiser in irgendeiner Form dem Grafen ein solches Versprechen geleistet hat.

Dagegen sehe ich keine Möglichkeit, Hugos Angabe über die Folgen des Nichterscheins eines der beiden Päpste nachzuprüfen. Das ist umso bedauerlicher, als gerade dieser Passus des Abkommens zu einem Angelpunkt der künftigen Ereignisse werden konnte. Indessen halte ich Hugos Darstellung für durchaus glaubwürdig. Nur wenn Gewähr bestand, daß das vereinbarte Schiedsgericht über die sich selbst verteidigenden Päpste wirklich stattfand, wäre Friedrich bereit gewesen, seine süditalienischen Pläne zu verschieben und nach Burgund zu ziehen; und Ludwig mochte damit rechnen, daß die drohenden Folgen des Nichterscheins Alexander bewegen würden, zu erscheinen. Auch spricht für die Richtigkeit der Nachricht, daß Ludwig an der Saône alles getan hat, Alexanders Teilnahme am Konzil zu erreichen.

Das Urteil über den Inhalt des deutsch-französischen Vertrages ist danach klar. Kaiser und König kamen überein, das Schisma beizulegen und die Freundschaft zwischen beiden Reichen dadurch wiederherzustellen. Ein von beiden Parteien gleichmäßig bestelltes, unabhängig urteilendes Schiedsgericht sollte die Rechtmäßigkeit der Wahlen beider Papstprätendenten nachprüfen. Die Herrscher verpflichteten sich, das Urteil als rechtsverbindlich anzuerkennen und den als rechtmäßig anerkannten Papst anzunehmen. Bei Nichterscheinen eines der beiden Päpste galt der andere als rechtmäßig gewählt.

Aber hier zeigt sich eine unerwartete Schwierigkeit. Sie beruht in den Äußerungen Kaiser Friedrichs in drei unten genauer zu besprechenden Briefen aus dem Sommer 1162: sie sind abgestuft, offenbar nach dem jeweiligen Empfänger. Am klarsten spricht sich Friedrich in seinem

⁴⁹⁾ S. Anm. 36.

⁵⁰⁾ Heinemeyer, AUF. 14, 333 f.